



STATUTEN

des Gewerbevereins Fislisbach

1. NAME, DAUER und SITZ

Art. 1

Name

Unter dem Namen Gewerbeverein Fislisbach besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 2

Dachverband

Der Gewerbeverein Fislisbach ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.

Art. 3

Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 4

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Fislisbach.

2. ZWECK

Art. 5

Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbebestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er versucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens durch die Organisation von Fachkursen und Vorträgen.
- b) Information der Mitglieder über wirtschaftliche und rechtliche Probleme durch die Organisation von Vorträgen oder anderer geeigneter Mittel.
- c) Stellungnahme zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Gewerbeinteressen berühren.
- d) Zusammenarbeit bzw. Kontaktnahme mit dem Gewerbeverein und Berufsverbänden sowie mit kulturellen und politischen Verein.
- e) Einberufung und Organisation von Mitgliederversammlungen.
- f) Förderung des Gemeinschaftssinnes und der gegenseitigen Loyalität unter den Vereinsmitgliedern.
- g) Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Ausstellungen, sowie gemeinsamer Werbung.

3. MITGLIEDSCHAFT

<i>Arten der Mitgliedschaft</i>	Art. 6 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
<i>Aktivmitglieder</i>	Art. 7 Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Personen aufgenommen werden, die in Fislisbach selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig ist, bzw. die in Fislisbach eine Genossenschaft oder Filiale mit geregelter Betrieb und offizieller Fislisbacher Postadresse führen.
<i>Passivmitglieder</i>	Art. 8 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche ihr eigenes Geschäft aufgeben und in den Ruhestand treten.
<i>Freimitglieder</i>	Art. 9 Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht habe.
<i>Beitritt</i>	Art. 11 Die Beitrittserklärung hat schriftlich oder durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Orientierung der Mitglieder anlässlich der Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.
<i>Pflichten</i>	Art. 12 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten und anerkennt die Statuten, Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Art. 13

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

1. Beitrag, der vom Gewerbeverein Fislisbach an den AGV weiterzuleiten ist. (Diese Beitragspflicht gegenüber dem AGV besteht nur für Aktivmitglieder.)
2. Beitrag, den der Gewerbeverein Fislisbach zur Deckung seiner Ausgaben benötigt.
3. Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung behandelt und beschlossen.
Passivmitglieder bezahlen die Hälfte des Beitrages, Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Art. 14

Rechte

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 15

Ernennung

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 16

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei jur. Personen durch Auflösung der Firma
- durch Ausschluss

Art. 17

Ausschluss

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

Art. 18

Ansprüche

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gemäss Art. 16 und 17 geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. ORGANISATION

<i>Vereinsorgane</i>	Art. 19 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">– die Generalversammlung– der Vorstand– Spezialkommissionen– Rechnungsrevisoren
<i>General- versammlung ordentliche</i>	Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
<i>ausser- ordentliche</i>	Art.21 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied beantragen.
<i>Befugnisse</i>	Art. 22 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes– Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes für das neue Vereinsjahr– Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge– Wahl des Präsidenten– Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in globo– Festlegung bezüglich Verwendung von bedeutenden Überschüssen aus Gemeinschaftsaktionen– Wahl der Rechnungsrevisoren in globo– Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern– Ausschluss von Mitgliedern– Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden– Revision der Statuten– Auflösung des Vereins– Behandlung von Rekursen Betreffend Mitgliedschaft
<i>Einladung</i>	Art. 23 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an ihre Mitglieder zu erfolgen.

<p>Art. 24 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes.</p>	<p><i>Vorsitz</i></p>
<p>Art. 25 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: – dem Präsidenten – dem Vizepräsidenten – dem Sekretär – dem Kassier – und 1 bis 3 Beisitzern</p>	<p><i>Vorstand Zusammen- setzung</i></p>
<p>Art. 26 Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	<p><i>Amtsdauer</i></p>
<p>Art. 27 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und PostFinance zeichnet der Kassier mit dem Präsidenten zusammen oder dem Vizepräsidenten kollektiv. Für die Bezahlung von Rechnungen gilt folgendes: – Rechnungen visiert das zuständige Vorstandsmitglied mit dem Präsidenten und leitet sie dem Kassier zur Zahlung weiter. – Die elektronische Freigabe der Zahlung kann durch den Kassier einzeln erfolgen.</p>	<p><i>Zeichnungs- berechtigung</i></p>
<p>Art. 28 Dem Vorstand liegen insbesondere ob: – Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen – Vorbereitung der Generalversammlung – Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern – Verwaltung des Vereinsvermögens – Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von 50 % der Jahreseinnahmen – Vollzug der Vereinsbeschlüsse</p>	<p><i>Verantwortung und Kompetenzen</i></p>

<i>Aufgaben</i>	<p>Art. 29</p> <p>Der Präsident leitet die Versammlung und Sitzungen. Er sorgt für geeignete und sachbezogene Information. Er überwacht die Erledigung der notwendigen Vereinsgeschäfte.</p> <p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und ist ihm beim Führen der Vereinsgeschäfte behilflich.</p> <p>Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins, erstellt die Jahresabrechnung des Vereins sowie die Abrechnungen von allfälligen Aktionen. Er besorgt den Einzug der Beiträge und führt das Mitgliederverzeichnis. Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er erstellt und verschickt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen. Er verwaltet das Vereinsarchiv.</p> <p>Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und übernehmen Spezialaufgaben.</p>
<i>Spezialkommissionen</i>	<p>Art. 30</p> <p>Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Der Auftrag ist durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Kommissionen aufgelöst.</p>
<i>Rechnungsrevision</i>	<p>Art. 31</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.</p> <p>Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handeln der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.</p> <p>Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein. Die Revisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.</p>
<i>Ersatz bei Rücktritten</i>	<p>Art. 32</p> <p>Für Vorstandsmitglieder oder Rechnungsrevisoren, die während der Amtsperiode zurücktreten, sorgt der Vorstand für Ersatz und wählt ihn in eigener Kompetenz für den Rest der Amtsperiode.</p>

5. FINANZEN

Art. 33

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Überschüsse aus Gemeinschaftsaktionen
- Allfällige andere Zuwendungen

Art. 34

Ausgaben

Als Vereinskosten gelten:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Insbesondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Art. 35

*Finanzierung
von
Aktionen*

Die Durchführung von Aktionen, Aufstellungen und Werbung soll in der Regel durch die Teilnehmer finanziert werden.

Separate Abrechnungen und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig.

Art. 36

*Rechnungs-
abschluss*

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Art. 37

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

*Beschlussfas-
sung*

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 39

Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle einer geheimen Abstimmung entscheidet das Los.

Art. 40

*Statutenände-
rungen*

Für die Abänderung der Statuten ist ein 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

*Vereins-
auflösung*

Art. 41

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

*Vermögens-
aufbewahrung*

Art. 42

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der kantonale Gewerbeverband hat die Gelder zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich in Fislisbach ein neuer Gewerbeverein bildet.

*Inkraftsetzung
der Statuten*

Art. 43

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. März 2011 genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 22. Januar 2005.

Fislisbach, 5. März 2011

Der Präsident:
Sig. Marcel Wüest

Die Sekretärin:
Sig. Gaby Lüscher